

VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003
zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich
der Höchstmengen für Textilwaren für 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung ⁽¹⁾ fallen, insbesondere Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sind die jährlichen Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Serbien und Montenegro und in Nordkorea festgelegt.
- (2) Ab dem 1. Mai 2004 wird die Europäische Union zehn neue Mitgliedstaaten umfassen. In Artikel 6 Absatz 7 der Beitrittsakte ist festgelegt, dass die neuen Mitgliedstaaten die gemeinsame Handelspolitik im Bereich Textilwaren anwenden müssen, und dass die von der Gemeinschaft auf die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen angepasst werden müssen, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren bestimmter Textilwaren aus Drittstaaten in die erweiterte Gemeinschaft müssen daher angepasst werden, um die Einfuhren in die zehn neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Daher sind bestimmte Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 517/94 zu ändern.
- (3) Es ist angemessen, bei der Änderung der Höchstmengen auf eine Methode zurückzugreifen, bei der durch die Anpassung der neuen Höchstmengen die traditionellen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Durch eine Formel, bei der die durchschnittlichen Einfuhren aus Drittländern der letzten drei Jahre in die zehn neuen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt und pro rata temporis angepasst werden, würden die Einfuhrströme der letzten Jahre angemessen bestimmt. Die Daten über die Jahre 2000 bis 2002 wurden als aussagekräftigste Grundlage erachtet, da die jüngsten Daten zu den Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung in die zehn neuen Mitgliedstaaten aus diesen Jahren stammen.
- (4) Daher sollten die Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dahin gehend geändert werden, dass die im Jahr 2004 geltenden Höchstmengen aufgeführt sind. Die genauen Bestimmungen für die Zuweisung der Höchstmengen des Jahres 2004 sind in der Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2004 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren ⁽²⁾ festgelegt.
- (5) Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EG) Nr. 517/94 entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III B, IV und VI zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden wie im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1484/2003 der Kommission (AbL. L 212 vom 22.8.2003, S. 46).

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Die Anhänge III B, IV und VI zur Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden wie folgt geändert:

1. Anhang III B erhält die folgende Fassung:

„ANHANG III B

**Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich
Serbien und Montenegro ⁽¹⁾**

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	2 350
2	Tonnen	2 853
2a	Tonnen	645
3	Tonnen	312
5	1 000 Stück	1 326
6	1 000 Stück	594
7	1 000 Stück	311
8	1 000 Stück	1 109
9	Tonnen	292
15	1 000 Stück	460
16	1 000 Stück	232
67	Tonnen	244

⁽¹⁾ Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.“

2. Anhang IV erhält die folgende Fassung:

„ANHANG IV

**Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 3 Absatz 1
Nordkorea**

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	128
2	Tonnen	150
3	Tonnen	81
4	1 000 Stück	289
5	1 000 Stück	188
6	1 000 Stück	218
7	1 000 Stück	97
8	1 000 Stück	302
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 308
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	154
15	1 000 Stück	175
16	1 000 Stück	88
17	1 000 Stück	61
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411

Kategorie	Einheit	Menge
20	Tonnen	142
21	1 000 Stück	3 416
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	175
27	1 000 Stück	288
28	1 000 Stück	286
29	1 000 Stück	120
31	1 000 Stück	293
36	Tonnen	95
37	Tonnen	378
39	Tonnen	51
59	Tonnen	466
61	Tonnen	40
68	Tonnen	120
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	149
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	120
77	Tonnen	14
78	Tonnen	184
83	Tonnen	54
87	Tonnen	8
109	Tonnen	11
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152"

3. Anhang VI erhält die folgende Fassung:

„ANHANG VI

PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 4

Serbien und Montenegro ⁽¹⁾

Kategorie	Einheit	Menge
5	1 000 Stück	1 501
6	1 000 Stück	4 457
7	1 000 Stück	2 190
8	1 000 Stück	4 936
15	1 000 Stück	2 576
16	1 000 Stück	1 374

⁽¹⁾ Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.“